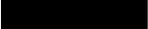


Amtsgericht Hamburg

Az.: 31b C 287/21

Verkündet am 27.10.2021


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Huettl**, Salomonstraße 20, 04103 Leipzig, Gz.: 089/21

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 31b - durch den Richter am Amtsgericht Lange am 27.10.2021 auf Grund des Sachstands vom 20.10.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 898,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2021 sowie weitere 159,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.07.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 898,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Rückzahlung eines vertraglichen Entgelts sowie die Feststellung, nicht zu weiteren Zahlungen aufgrund eines Partnerschaftsvermittlungsvertrages verpflichtet zu sein.

Die Beklagte betreibt unter der Domain www.parship.de die - weltweit tätige - Online-Partnervermittlung Parship. Neben einer kostenlosen Probemitgliedschaft bietet die Beklagte kostenpflichtige Premium-Mitgliedschaften unterschiedlicher Vertragslaufzeit an. Die im Rahmen der Mitgliedschaft angebotenen Leistungen der Beklagten, insbesondere die Unterbreitung von Partnervorschlägen und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme und des Austausches der Mitglieder untereinander über die Plattform, dienen dabei allein der Partnervermittlung.

Der Kläger schloss bei der Beklagten am 14.11.2020 eine sechsmonatige Premium-Mitgliedschaft zum Gesamtpreis von 449,40 € online ab, wobei er sich zunächst online registrierte und hierdurch Zugang zu dem kostenlosen Angebot der Beklagten erlangte. Vor Vertragsschluss wies die Beklagte im Rahmen des Bestellvorgangs auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen hin, die durch einen Link abrufbar waren. Ziffer 5.2 der AGB sieht vor, dass eine kostenpflichtige Premium-Mitgliedschaft ordentlich kündbar ist, wobei sich die Kündigungsfrist aus den jeweiligen produktbezogenen Vertragsinhalten ergibt. Ziffer 5.3 der AGB bestimmt, dass eine nicht innerhalb der Kündigungsfrist gekündigte Premium-Mitgliedschaft sich automatisch um die in den produktbezogenen Vertragsinhalten aufgeführte Dauer zu dem dort genannten Preis verlängert. Für die von dem Kläger gewählte Mitgliedschaft sehen die durch einen Link ebenfalls abrufbaren „Produktbezogenen Vertragsinhalte“ vor, dass die Mitgliedschaft spätestens zwölf Wochen vor Laufzeitende ordentlich kündbar sei und im Falle der ausbleibenden Kündigung sich der Vertrag um 12 Monate verlängere. Auf § 627 BGB nehmen weder die AGB noch die „Produktbezogenen Vertragsinhalte“ Bezug. Die Beklagte zog per Paypal am 18.05.2021 für weitere 12 Monate von dem Kläger 898,80 € ein.

Am 08.06.2021 erklärte der Kläger die Kündigung des Vertrages und verlangte mit E-Mail vom 09.06.2021 die Rückzahlung des eingezogenen Betrages, was die Beklagte mit E-Mail vom 11.06.2021 ablehnte. Der Kläger beauftragte seinen Prozessbevollmächtigten mit der Durchsetzung seiner Rechte. Mit Schreiben vom 23.07.2021 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers Erstattung des eingezogenen Betrages und der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Die Beklagte lehnte mit E-Mail vom 28.07.2021 ab.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagten stehe die Jahresgebühr für die Vertragsverlängerung nicht zu. Die vorgesehene Kündigungsfrist von drei Monaten sei zulasten des Verbrauchers einseitig belastend und nach § 307 BGB unwirksam. Bei den vertraglichen Leistungen der Beklagte handle es sich zudem um Dienste höherer Art im Sinne des § 627 Abs. 1 BGB, so dass der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit kündbar gewesen sei. Wegen der weiteren Einzelheiten des klägerischen Vorbringens hierzu wird auf den Schriftsatz vom 15.10.2021 (Bl. 60 ff. d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 898,80 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2021 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 159,94 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.07.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den produktbezogenen Vertragsinhalten vereinbarte Verlängerung des Vertragsverhältnisses sei wirksam. Die Verlängerungsklausel sei nicht überraschend, da derartige Verlängerungen in vielen Bereichen üblich seien. Auch sei der Hinweis hierauf innerhalb des Bestellprozesses hinreichend deutlich. Einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB halte die Klausel stand. Die Kündigungsfrist sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angemessen. Gleiches gelte für die Dauer des Verlängerungszeitraums mit zwölf Monaten.

Die Beklagte ist weiter der Auffassung, der Vertrag sei auch nicht nach § 627 BGB kündbar gewesen. § 627 BGB sei auf das Vertragsverhältnis nicht anwendbar. Zwischen „analogen“ Partnervermittlungen und „Online“-Partnervermittlungsverträgen sei zu unterscheiden. Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.06.2021 (III ZR 125/19) folge, dass ebenso wenig § 656 Abs. 1 BGB auch § 627 BGB auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Klageerwiderung (Bl. 25 ff. d.A.) Bezug genommen.

Mit Einverständnis der Parteien hat das Gericht mit Beschluss vom 30.09.2021 das schriftliche Verfahren angeordnet und als Termin, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, den 20.10.2021 festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB Anspruch auf Rückzahlung des vertraglichen Entgelts in Höhe von 898,80 €. Die Beklagte hat die Zahlungen per Paypal und damit als Leistung des Klägers erlangt. Ein Rechtsgrund für die Leistungen besteht nicht. Denn es fehlt an einer wirksamen Vereinbarung einer Vertragsverlängerung, für die die Beklagte das Entgelt beansprucht. Die sechsmonatige Premium-Mitgliedschaft des Klägers hat sich nicht automatisch um zwölf Monate verlängert, sondern ist mit Ablauf des ursprünglich vereinbarten Vertragszeitraums beendet worden.

Die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten und den „produktbezogenen Vertragsinhalten“, bei denen es sich im Rechtssinne ebenfalls um AGB handelt und wonach sich der Vertrag, so er nicht ordentlich innerhalb der Kündigungsfrist von zwölf Wochen vor Laufzeitende gekündigt wird, um zwölf Monate verlängert, ist nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die Klausel in Ziffer 5.3 der AGB in Zusammenschau mit den „produktbezogenen Vertragsinhalten“ benachteiligt den Kläger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, indem die Bestimmung bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung von § 627 BGB und damit von einem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweicht.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist geklärt, dass eine allgemeine Geschäftsbedingung, die eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses vorsieht, auf das § 627 BGB Anwendung findet, den Vertragspartner unangemessen benachteiligt, wenn die Klausel den Eindruck erweckt, dass das Vertragsverhältnis nicht nach § 627 Abs. 1 BGB jederzeit kündbar ist (BGH, Urteil v. 05.11.1998 - III ZR 226/97, NJW 1999, 276 (277 f.); Urteil v. 08.10.2009 - III ZR 93/09, NJW 2010, 150 (152), jeweils zu Partnerschaftsvermittlungsverträgen). Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insbesondere dann der Fall, wenn die Klausel eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses vorsieht, ohne zugleich festzulegen, dass das jederzeitige Kündigungsrecht aus § 627 BGB hiervon nicht berührt wird. Anders als für das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 626 BGB muss die Klausel also herausstellen, dass die Rechte des Dienstberechtigten nach § 627 BGB unberührt bleiben (BGH, Urteil v. 05.11.1998, a.a.O.). Diesen Anforderungen wird die Klausel der Beklagten nicht gerecht.

a) Auf das Vertragsverhältnis der Parteien ist § 627 BGB anwendbar. Die Beklagte hat sich zur Erbringung höherer Dienste verpflichtet, die ihrer Art nach nur aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

aa) Das Dienstverhältnis der Parteien ist kein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen, für das die Anwendung des § 627 BGB ausgeschlossen wäre. Ein solches dauerndes Dienstverhältnis setzt voraus, dass die Dienstbezüge wirtschaftlich erheblich für den Dienstverpflichteten sind und die Dienste seine sachlichen und persönlichen Mittel nicht nur unerheblich beanspruchen (BGH, Urteil v. 22.09.2011 - III ZR 95/11, NJW 2011, 3575). An diesen Voraussetzungen fehlt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenn ein Dienstleistungsunternehmen seine Dienste einer großen, unbestimmten und unbegrenzten Zahl von Interessenten anbietet (BGH, a.a.O.). So liegt es hier. Die Ressourcen der Beklagten werden nicht durch das einzelne Dienstverhältnis zu einem ihrer Kunden wesentlich in Anspruch genommen. Die Beklagte bietet ihre Dienstleistung einem zahlenmäßig unbestimmten Verkehrskreis an.

bb) Das Dienstverhältnis der Parteien ist ein solches, das Dienste höherer Art zum Gegenstand hat, die aufgrund besonderes Vertrauens übertragen werden.

Nach der Rechtsprechung der Abteilung ist es für § 627 BGB unerheblich, ob die Partnerschaftsvermittlung oder -anbahnung über Online-Portale oder analog erfolgt. Dabei ist für das Verständnis des § 627 BGB bei systematischer und teleologischer Auslegung der Vorschrift nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht von Bedeutung, ob der Dienstverpflichtete Daten erhebt und verarbeitet. Der Datenschutz der Kunden der Beklagten wird normativ durch die Datenschutzgrundverordnung gewährleistet, worauf die Beklagte zu Recht abgehoben hat.

Für die Frage, ob das von § 627 BGB vorausgesetzte besondere Vertrauen besteht, kommt es vielmehr auf die Art der Dienstleistung als solche an. Hingegen ist die Art und Weise ihrer Erbringung nicht entscheidend, um ein besonderes Vertrauen der Dienstberechtigten anzuerkennen. Hierfür spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift, wonach das besondere Vertrauen an die Dienste selbst anknüpft. Maßgeblich ist, ob der Dienstberechtigte typischerweise auf die Kenntnisse und die Person des Dienstverpflichteten besonders vertraut, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn die Dienste den persönlichen Lebens- und Geschäftsbereich des Dienstberechtigten betreffen. Das besondere Vertrauen kann dabei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch gegenüber juristischen Personen als Vertragspartner bestehen, wobei in dieser Hinsicht das besondere Vertrauen als ein Organisationsvertrauen in Erscheinung tritt. Die für das besondere Vertrauen charakteristische persönliche Beziehung zwischen den Vertragsparteien braucht nach der höchstrichterlichen

Rechtsprechung dabei nicht im konkreten Fall bestehen. Vielmehr genügt es, dass die Dienste im Allgemeinen, ihrer Art nach nur kraft besonderen Vertrauens übertragen werden (BGH, Urteil v. 10.11.2016 - III ZR 193/16, BeckRS 2016, 20739). Von diesen Grundsätzen abzurücken besteht kein Anlass.

Danach überzeugt es nicht, zwischen einer Partnerschaftsvermittlung „offline“ oder „online“ zu unterscheiden. Auch bei Online-Portalen besteht normativ ein besonderes Vertrauen des Dienstberechtigten, das darin zum Ausdruck kommt, dass die Erfassung des Profils und sich daraus ergebende Partnervorschläge und Kontaktmöglichkeiten von dem Dienstverpflichteten und seinen Mitarbeitern zutreffend programmiert sind. Das Betroffensein des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch die Dienstleistung als teleologisch maßgeblichem Auslegungskriterium für § 627 BGB ist dabei nicht auf akademische Tätigkeitsfelder beschränkt. Der Bundesgerichtshof hat § 627 BGB auch auf Dienstverhältnisse ohne besondere Berufsqualifikation angewendet, solange nur der höchstpersönliche Lebensbereich betroffen war. Dies ist für Partnerschaftsvermittlungsverträge gefestigte Rechtsprechung.

Das Vertragsverhältnis der Parteien unterfällt dabei auch dem Schutzbereich des § 627 BGB. Dafür kommt es nicht darauf an, dass die Kunden der Beklagten persönliche Angaben auf der Plattform offenbaren. § 627 BGB will zu Gunsten des Dienstberechtigten auch unabhängig von objektiv greifbaren Gründen für einen Vertrauensverlust die Kündigung zulassen. § 627 BGB verfolgt insoweit den Zweck, dem Dienstberechtigten die Lösung von dem Vertrag auch bei rein subjektiv empfundenen und unvorhersehbaren Empfindungen zu ermöglichen (BGH, Urteil v. 02.05.2019 - IX ZR 11/18, NJW-RR 2019, 1459 (1461, Rn. 15); *Günther*, in: BeckOnline Großkommentar zum BGB, Stand: 01.02.2021, § 627 Rn. 4). Diese Zweckbestimmung trifft auf den Dienstberechtigten eines Partnerschaftsvermittlungsvertrages unabhängig davon zu, ob der Dienstberechtigte - wie bei der Plattform der Beklagten - seine persönlichen Verhältnisse einem größeren Publikum offenbart. Vor diesem Hintergrund ist auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.06.2021 (III ZR 125/19) auf die Frage der Anwendung des § 627 BGB nicht übertragbar. Abgesehen davon, dass der Bundesgerichtshof die Anwendbarkeit der Norm in der Entscheidung ausdrücklich offengelassen hat, gebieten die Erwägungen, die eine analoge Anwendung des § 656 Abs. 1 BGB ausschließen, nicht, § 627 BGB unangewendet zu lassen.

Der Anwendung des § 627 BGB steht auch nicht die Erwägung entgegen, dass es den Kunden der Beklagten zumutbar sein könnte, fristgemäß zu kündigen und hierdurch ihre volle Dispositionsfreiheit bewahren zu können. Dieser Ansatz verkennt, dass der Vertrauensverlust - ob nun rein subjektiv bedingt oder objektiv fassbar - jederzeit auftreten kann und nach dem Normzweck dem Dienstberechtigten, auch jederzeit die Kündigung unabhängig von Fristen

offenstehen muss.

Dieses Auslegungsergebnis steht im Übrigen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des zuständigen Berufungsgerichts (LG Hamburg, Urteile v. 30.08.2019, 320 S 49/18 und 320 S 20/19).

b) War das streitgegenständliche Vertragsverhältnis danach von vornherein nach § 627 BGB fristlos kündbar, hätte die Vertragsbestimmung der Beklagten, um einer Inhaltskontrolle stand zu halten, vorsehen müssen, dass eine Kündigung nach § 627 Abs. 1 BGB möglich bleibt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die verwendete Vertragsbestimmung erzeugt den rechtlich unzutreffenden Eindruck, dass die Klägerin an das Vertragsverhältnis für zwölf weitere Monate gebunden bleibt, wenn sie nicht den Vertrag spätestens 12 Wochen vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit kündigt. Der Umstand, dass die Klausel auch im gegenteiligen Sinn verstanden werden könnte, weil sie zum Kündigungsrecht aus § 627 BGB schweigt und dieses nicht ausdrücklich ausschließt, steht dieser Auslegung nach § 305c Abs. 2 BGB nicht entgegen. Es ist anerkannt, dass die kundenfeindlichste Auslegung einer allgemeinen Geschäftsbedingung heranzuziehen ist, wenn jene Auslegung zur Unwirksamkeit der Klausel führt. So liegt es hier.

2. Der Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB, der Zinsanspruch auf §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Lange
Richter am Amtsgericht